

Vergütungsbericht gemäss VegüV	90
Grundsätze der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme	90
Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder des Bankrats	93
Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung	94
Vorzugsbedingungen	95
Ehemalige Mitglieder des Bankrats	96
Pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung	96
Bericht der Revisionsstelle	97

Vergütungsbericht

Vergütungsbericht

Vergütungsgrundsätze

Die im Rundschreiben der FINMA über die Vergütungssysteme (FINMA RS 2010/01) vorgegebenen Empfehlungen sind die Leitlinien für die Vergütungspraxis. Die Mitglieder des Bankrats erhalten grundsätzlich fixe Pauschalentschädigungen. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung richtet sich nach dem Markt, der Kompetenz, den zu verantwortenden Risiken und der individuellen Leistung und besteht aus einer festen Vergütung und einer variablen Vergütung.

1. Vergütungsbericht gemäss VegüV

Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist auf die Zuger Kantonalbank als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 763 Obligationenrecht (OR) nicht anwendbar. Unabhängig davon setzt die Zuger Kantonalbank die Bestimmungen der VegüV grundsätzlich so weit um, als dies mit dem Gesetz über die Zuger Kantonalbank und den Statuten vereinbar ist. Dies gilt auch für den Vergütungsbericht gemäss Art. 13 ff. VegüV. Die gesetzlich erforderlichen Angaben des Vergütungsberichts werden in den Art. 14–16 VegüV definiert.

2. Grundsätze der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

2.1 Bankrat

Die Generalversammlung genehmigt den maximalen Gesamtbetrag der Entschädigung des Bankrats für die Dauer von der ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Im Rahmen dessen bereitet der Entschädigungsausschuss des Bankrats (vgl. Corporate Governance, Ziffer 3.4) die Grundsätze der Entschädigungen des Bankrats vor. An die Mitglieder des Bankrats werden grundsätzlich fixe Pauschalentschädigungen ausgerichtet. Lediglich die Abgeltung von Spezialaufgaben ausserhalb von ständigen Ausschüssen des Bankrats (Sonderentschädigung) werden zusätzlich abgegolten. Es gibt keine variablen Kompensationen, Options- oder andere Beteiligungsprogramme. Die Entschädigung des Bankrats ist letztmals per 1. Januar 2020 neu festgelegt worden. Dabei sind zu Vergleichszwecken die damaligen Entschädigungen der Bankräte bzw. Verwaltungsräte anderer Kantonalbanken ähnlicher Grösse herangezogen worden. 2011 hat der Bankrat ein Reglement über die Entschädigung der Bankbehörden (Bankrat und Revisionsstelle) erlassen und dabei die im Rundschreiben der FINMA über die Vergütungssysteme (FINMA RS 2010/01) vorgegebenen Empfehlungen als Leitlinien herangezogen. Das aktuell gültige vom Bankrat erlassene Entschädigungsreglement ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Es gibt keine Entschädigungsprogramme für ehemalige Bankratsmitglieder. Gehört dem Bankrat ein Vertreter des Regierungsrats an, fallen dessen Pauschalvergütung und sämtliche weiteren Entschädigungen gemäss gesetzlicher Regelung in die Staatskasse. Ferner werden dem Bankrat keine Personalkonditionen gewährt.

2.2 Geschäftsleitung

Vorsorgeleistungen	Monatliche Zuweisung	Beiträge an Altersvorsorge und Sozialversicherungen
Variable Vergütung in Aktien	Jährliche Aktienzuteilung mit fünfjähriger Sperrfrist	Langfristige, aufgeschobene Vergütung mit Blick auf die strategische Entwicklung der Bank auf Basis langfristig nachvollziehbarer Zielgrössen
Variable Vergütung in Bar-/Buchgeld	Jährliche Entschädigung	Ergebnis- und leistungsabhängige Vergütung auf Basis langfristig nachvollziehbarer Zielgrössen
Feste Vergütung	Monatliche Entschädigung	Marktübliches Entgelt für die Ausübung der Funktion und die erforderlichen Qualifikationen

Gesamtvergütung

Der Bankrat hat 2011 ein Reglement über die Grundsätze der Entschädigung der Geschäftsleitung und der übrigen Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank erlassen und dabei die im FINMA RS 2010/01 vorgegebenen Empfehlungen als Leitlinien herangezogen. Das aktuelle Reglement datiert vom 9. Juli 2020. Gemäss Reglement legt der Entschädigungsausschuss die Vergütungen des Präsidenten der Geschäftsleitung und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung fest und unterbreitet dem Bankrat diese Entschädigungen zur Genehmigung, vorbehaltlich der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der festen Vergütung durch die Generalversammlung. Die Struktur und die Höhe der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung berücksichtigen im Besonderen die Risikopolitik der Zuger Kantonalbank. Sie sollen das Risikobewusstsein der verantwortlichen Personen fördern. Die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung richtet sich nach dem Markt, der Kompetenz, den zu verantwortenden Risiken und der individuellen Leistung. Sie besteht aus einer festen und einer variablen Vergütung. Die feste Vergütung wie auch die variable Vergütung basieren auf einem Vergleich mit den Vergütungen bei anderen Kantonalbanken und weiteren Banken vergleichbarer Grösse und mit ähnlicher Geschäftstätigkeit. Der Vergleich wurde im Auftrag der Bank letztmals im Jahr 2021 von einem externen Berater erstellt, der über keine zusätzlichen Mandate bei der Zuger Kantonalbank verfügt.

Variable Vergütung

Die Festlegung der variablen Vergütung erfolgt ergebnis- und leistungsabhängig auf Basis langfristig nachvollziehbarer Zielgrössen sowie unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags der variablen Vergütung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden am langfristigen Erfolg der Zuger Kantonalbank je nach Geschäftsgang sowohl positiv wie auch negativ beteiligt. Die variable Vergütung besteht aus einer kurzfristigen Barkomponente bzw. aus Buchgeld und zu einem wesentlichen Teil aus einer aufgeschobenen Vergütung (Langfristkomponente). Die variable Vergütung ist abhängig von der Erreichung vorab festgelegter Zielgrössen. Diese Zielgrössen orientieren sich am Geschäftsverlauf (Key Performance Indicators, KPI), an der strategischen Entwicklung der Bank (Grad der Umsetzung der Strategie) und an der persönlichen Entwicklung jedes einzelnen Geschäftsleitungsmitglieds (Erreichen der persönlichen Ziele). Die im Geschäftsjahr zu erreichenden Zielgrössen werden vor Beginn des massgebenden Geschäftsjahrs vereinbart. Die massgebenden Ziele der Geschäftsleitung legt der Bankrat auf Antrag des Entschädigungsausschusses zusammen mit dem Präsidenten der Geschäftsleitung fest. Die zu erreichenden persönlichen Ziele der Geschäftsleitungsmitglieder können grundsätzlich durch eine kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütung abgegolten werden. Im Jahr 2021 betrug die variable Vergütung bei den Geschäftsleitungsmitgliedern zwischen 18 und 44 Prozent der Gesamtvergütung. Bei schlechtem Geschäftsverlauf, namentlich bei einem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Verlust, wird die variable Vergütung reduziert oder entfällt gänzlich.

Variable Vergütung in Bar-/Buchgeld

Die kurzfristige variable Vergütung in der Form der Barauszahlung bzw. von Buchgeld wird nur ausgerichtet, sofern es der Geschäftsverlauf erlaubt. Der Geschäftsverlauf wird anhand von Key Performance Indicators (KPI) gemessen. Es sind insbesondere die folgenden Indikatoren relevant: Geschäftsertrag und -erfolg, Erfolg aus Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft, Kosten-Ertrags-Verhältnis, Wachstum Depotvermögen (performancebereinigt) und Kredite. Hinzu kommen qualitative Ziele, die individuell festgelegt werden. Der Grad der Zielerreichung wird vom Entschädigungsausschuss festgelegt, wobei im Grundsatz alle Ziele in etwa zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

Variable Vergütung in Aktien

Die aufgeschobene variable Vergütung orientiert sich an der strategischen Entwicklung der Zuger Kantonalbank. Diese hängt vor allem davon ab, ob oder bis zu welchem Grad die vorab in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie in der vorgegebenen Zeit erreicht werden. Über die aufgeschobene Vergütung kann der Empfänger ungeachtet jeglicher Wertveränderungen erst nach Ablauf einer Frist von mindestens drei Jahren verfügen. Zurzeit beträgt diese Frist fünf Jahre. In welcher Form die langfristige variable Vergütung ausgerichtet wird, wird vom Bankrat festgelegt. Zu diesem Zweck hat der Bankrat 2011 ein Reglement über den Aktienbeteiligungsplan für die Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende der Zuger Kantonalbank erlassen. Danach legt der Entschädigungsausschuss jährlich fest, welcher Anteil der variablen Entschädigung der Geschäftsleitung mindestens in Aktien bezogen werden muss und welcher darüber hinaus maximal in Aktien bezogen werden kann. Grundlage für die Berechnung des Kaufpreises der Aktien bildet der massgebliche Börsenkurs (Durchschnittskurs der ersten fünf Handelstage im Dezember des betreffenden Jahres). Der so ermittelte Kaufpreis der Aktien wird um einen vom Entschädigungsausschuss jährlich festgelegten Prozentsatz diskontiert. Aufgrund der aktuell fünfjährigen Sperrfrist beträgt der Diskontsatz mindestens 25 Prozent des massgeblichen Börsenkurses. Die Sperrfrist der Aktien entfällt grundsätzlich beim Austritt oder bei der Pensionierung eines Geschäftsleitungsmitglieds.

Im Zusammenhang mit der Vergütung gilt es noch folgende Punkte zu erwähnen:

- Alle Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine Spesenpauschale, die sich nach den effektiven Ausgaben richtet.
- Es gibt keine Entschädigungsprogramme für ehemalige Geschäftsleitungsmitglieder.
- Antrittsentchädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung werden nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen ausgerichtet. Der Bankrat entscheidet auf Antrag des Entschädigungsausschusses abschliessend über deren Höhe. Im Berichtsjahr wurde einem Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsentchädigung von knapp 60'000 Franken ausbezahlt.
- Abgangsentschädigungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden keine geleistet.

3. Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder des Bankrats

An die Mitglieder des Bankrats werden grundsätzlich fixe Pauschalentschädigungen ausgerichtet. Lediglich die Abgeltung von Spezialaufgaben ausserhalb von ständigen Ausschüssen des Bankrats (Sonderentschädigung) werden zusätzlich abgegolten. Die Vergütungen sind 2021 höher ausgefallen, weil der Auszahlungsrhythmus angepasst wurde. Die Pauschalen für die Vergütung des Bankrats sind unverändert. Den Mitgliedern des Bankrats sowie den ihnen nahestehenden Personen werden keine nicht marktüblichen Darlehen und Kredite gewährt.

in 1'000 Franken (gerundet)		Vergütungen			
Bankrat	Funktion	Vergütung inkl. Sitzungsgelder und Spesen in bar ¹		Arbeitgeberbeiträge an die 1. Säule (AHV/IV usw.)	
		2021 ²	2020	2021 ²	2020
Urs Rügsegger	Präsident des Bankrats Mitglied und Präsident seit 02.05.2020 Präsident des Entschädigungsausschusses seit 02.05.2020	366	—	26	—
Bruno Bonati	Präsident des Bankrats Mitglied und Präsident seit 01.05.2010 Präsident des Entschädigungsausschusses seit 01.05.2010, jeweils bis 02.05.2020	n/a	77	n/a	5
Jacques Bossart	Vizepräsident Mitglied seit 02.05.2015 und Vizepräsident seit 05.05.2019 Mitglied des Entschädigungsausschusses seit 05.05.2019	135	37	10	3
Sabina Ann Balmer	Mitglied seit 02.05.2015 Mitglied des Prüfungs- und Risiko- ausschusses vom 02.05.2015 bis 31.12.2019	68	14	5	1
Heinz Leibundgut	Mitglied seit 03.05.2014 Präsident des Prüfungs- und Risiko- ausschusses seit 03.05.2014	136	33	8	1
Annette Luther	Mitglied seit 05.05.2019	68	19	5	2
Silvan Schriber	Mitglied seit 05.05.2019 Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses seit 01.01.2020	101	21	8	2
Patrik Wettstein	Mitglied seit 01.05.2010 Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses seit 02.05.2015	101	21	8	2
Bankrat Total		975	222	70	16

¹ Brutto

² Gemäss Statuten genehmigt die Generalversammlung (GV) den Gesamtbetrag der Vergütung des Bankrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen GV. Der Bankrat hat beschlossen, den Auszahlungsrhythmus anzupassen und die Vergütung halbjährlich auszuzahlen. Dies hat zur Folge, dass im Berichtsjahr sowohl die Vergütung für die Periode von der GV 2020 bis zur GV 2021 (13 Monate) als auch die Hälfte der Vergütung für die Periode von der GV 2021 bis zur GV 2022 (6 Monate) ausbezahlt wurden. Alle ausbezahlten Vergütungen sind von der GV genehmigt. Die Tatsache, dass die Gesamtvergütung im Jahr 2021 höher ausgefallen ist als im Vorjahr, ist somit lediglich auf eine Umstellung des Auszahlungsrhythmus zurückzuführen. Die Ansätze für die Vergütung des Bankrats sind unverändert. Das Total der jährlichen fixen Pauschalentschädigung an den Bankrat beträgt CHF 616'000.

Bankrat	Darlehen/Kredite ¹		Beteiligungen ZugerKB Aktienbesitz ²	
	2021	2020	2021	2020
Urs Rügsegger	keine	keine	75	75
Jacques Bossart	keine	keine	2	2
Sabina Ann Balmer	keine	keine	2	2
Heinz Leibundgut	keine	keine	5	5
Annette Luther	keine	keine	2	2
Silvan Schriber	keine	keine	2	2
Patrik Wettstein	keine	keine	5	5
Bankrat Total	0	0	93	93

- 1 Es bestehen keine Darlehen und Kredite zu nicht marktüblichen Konditionen an Personen, die den Mitgliedern des Bankrats nahestehen.
2 Anzahl Namenaktien à nominal CHF 500 inklusive Aktien, die nahestehenden Personen gehören

4. Vergütungen, Darlehen und Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütungen an die Geschäftsleitung setzen sich aus der festen Vergütung, der variablen Vergütung sowie den Aufwendungen für die Vorsorge zusammen. Die variable Vergütung besteht aus einem Baranteil sowie einem für fünf Jahre gesperrten Aktienanteil. An ehemalige, noch nicht pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung und an Personen, die Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehen, werden keine nicht marktüblichen Darlehen und Kredite gewährt.

in 1'000 Franken (gerundet)	2021		2020	
	Hanspeter Rhyner Präsident ¹	GL (total) ² 5 Mitglieder	Pascal Niquille Präsident	GL (total) ³ 5 Mitglieder
Vergütungen				
Vergütung fest (netto)	356	1'604	482	1'529
Vergütung variabel bar und Aktien (netto)	330 ⁴	1'292 ⁴	320 ⁵	1'262 ⁵
Arbeitnehmeraufwendungen für Vorsorge	112	486	148	459
Total (brutto)	798	3'382	950	3'250
Arbeitgeberaufwendungen für Vorsorge	217	875	253	864
Abgangsentschädigung	keine	keine	keine	keine
Antrittsentschädigung	60 ⁶	60 ⁶	keine	keine
Entgelt für zusätzliche Arbeiten	keine	keine	keine	keine
Vergütungen an nahestehende Personen	keine	keine	keine	keine

- 1 Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung, Eintritt in die Geschäftsleitung 01.03.2021
2 Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung, Eintritt in die Geschäftsleitung 01.03.2021; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung; Petra Kalt, Mitglied der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung; Adrian Andermatt, Mitglied der Geschäftsleitung, Austritt aus der Geschäftsleitung 30.06.2021; Pascal Niquille, Präsident der Geschäftsleitung, Austritt aus der Geschäftsleitung 28.02.2021
3 Pascal Niquille, Präsident der Geschäftsleitung; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung; Petra Kalt, Mitglied der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung; Adrian Andermatt, Mitglied der Geschäftsleitung
4 Die Bewertung des in Aktien ausbezahlten Teils der variablen Entschädigung basiert auf dem Durchschnittsschlusskurs der ZugerKB Aktie der ersten fünf Handelstage im Dezember 2021 von CHF 6'726.35, der aufgrund der fünfjährigen Sperrfrist analog der Berechnung für Steuerzwecke um 25% diskontiert wurde. Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung: CHF 170'000 in ZugerKB Aktien; GL (total): CHF 438'400 in ZugerKB Aktien.
5 Die Bewertung des in Aktien ausbezahlten Teils der variablen Entschädigung basiert auf dem Durchschnittsschlusskurs der ZugerKB Aktie der ersten fünf Handelstage im Dezember 2020 von CHF 6'325.00, der aufgrund der fünfjährigen Sperrfrist analog der Berechnung für Steuerzwecke um 25% diskontiert wurde. Pascal Niquille, Präsident der Geschäftsleitung: CHF 165'000 in ZugerKB Aktien; GL (total): CHF 488'400 in ZugerKB Aktien.
6 Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung, erhielt zur teilweisen Kompensation von entgangenen Lohnkomponenten beim früheren Arbeitgeber eine Antrittsentschädigung von CHF 59'515.85. Die Ausrichtung erfolgte in bar und in Aktien der ZugerKB.

in 1'000 Franken (gerundet)	2021		2020		Sicherheit
Darlehen/Kredite²	Andreas Janett GL-Mitglied	GL (total)² 4 Mitglieder	Andreas Janett GL-Mitglied	GL (total)³ 5 Mitglieder	
Darlehen/Kredite	1'750	5'016	1'750	5'650	Grundpfand
Total	1'750	5'016	1'750	5'650	

	2021		2020		
Beteiligungen	Petra Kalt GL-Mitglied	GL (total)² 4 Mitglieder	Pascal Niquille Präsident	GL (total)³ 5 Mitglieder	
ZugerKB Aktienbesitz ^{4,5,6}	208	459 ⁷	245	741 ⁸	

- Das Geschäftsleitungsmitglied mit dem höchsten Kreditengagement ist namentlich auszuweisen. Es bestehen keine Darlehen und Kredite zu nicht marktüblichen Konditionen an ehemalige, noch nicht pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung oder an Personen, die Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehen.
- Per Stichtag 31.12.2021: Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung; Petra Kalt, Mitglied der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung
- Per Stichtag 31.12.2020: Pascal Niquille, Präsident der Geschäftsleitung; Daniela Hausheer, Mitglied der Geschäftsleitung; Petra Kalt, Mitglied der Geschäftsleitung; Andreas Janett, Mitglied der Geschäftsleitung; Adrian Andermatt, Mitglied der Geschäftsleitung
- Anzahl Namenaktien à nominal CHF 500
- Per 31.12.2021 sind darin auch die den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2021 im Rahmen der variablen Entschädigung ausgerichteten Aktien enthalten.
- Per 31.12.2020 sind darin auch die den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2020 im Rahmen der variablen Entschädigung ausgerichteten Aktien enthalten.
- Davon 103 im Besitz von Daniela Hausheer, 107 von Andreas Janett und 41 von Hanspeter Rhyner
- Davon 105 im Besitz von Daniela Hausheer, 192 von Petra Kalt, 102 von Andreas Janett und 97 von Adrian Andermatt

Im Berichtsjahr wurden zusätzlich Entschädigungen von gesamthaft CHF 12'000 für Mandate von einem Mitglied der Geschäftsleitung bei Drittorganisationen entrichtet. An diesen Organisationen hält die Zuger Kantonalbank eine Beteiligung von weniger als 50 Prozent. Das Personalreglement, das für alle Mitarbeitenden der Zuger Kantonalbank gilt, bestimmt und limitiert den Betrag, der beim Mitarbeitenden bzw. beim Mitglied der Geschäftsleitung verbleibt. Überschüssende Beträge fallen der Zuger Kantonalbank zu.

5. Vorzugsbedingungen

Die Zuger Kantonalbank gewährt den Mitgliedern der Geschäftsleitung die gleichen Vorzugsbedingungen auf Bankprodukten wie allen Mitarbeitenden mit einem Voll- oder grösseren Teilzeitpensum. Dem Bankrat werden keine Vorzugsbedingungen gewährt.

5.1 Vergünstigungen auf Kreditzinssätzen

Hypothekarkredite zu Vorzugskonditionen bis maximal CHF 1 Mio., wobei im Rahmen dieser Limite folgende Vergünstigungen gewährt werden:

- Variable Hypotheken, Kundensatz –1,25 % (mindestens 0 %)
 - Festhypotheken, Basis bilden die Refinanzierungssätze der Zuger Kantonalbank (mindestens 0 %) zuzüglich 0,20 % Marge
 - SARON-Hypothek, Basis bildet der aufgezinste 3-Monats-SARON (mindestens 0 %) zuzüglich 0,20 % Marge
- Übrige Kredite mit erstklassiger Deckung bis CHF 300'000: Kundensatz der variablen 1. Hypothek –1,25 %.

5.2 Vorzugszinsen auf Guthaben gegenüber der Bank

- Personalkonto: bis CHF 300'000 zum Kundensatz Sparkonto +1,00 %
- Konto-Set: kostenlos

5.3 Übrige Vorzugskonditionen

- Changegeschäfte: Bezug zum Mittelkurs zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs/Rückgabe zum Kundensatz
- Übrige Dienstleistungen: verschiedene Vergünstigungen, wobei externe Kosten verrechnet werden

6. Ehemalige Mitglieder des Bankrats

Die vor dem 1. Mai 2001 aus dem Bankrat ausgeschiedenen Mitglieder des Bankrats und, sofern diese verstorben sind, die diesen nahestehenden Personen (Ehegattin/Ehegatte) haben in beschränktem Umfang Anspruch auf die unter Ziffer 5. erwähnten Vorzugsbedingungen. Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine Darlehen und Kredite zu Vorzugskonditionen mehr ausstehend.

7. Pensionierte Mitglieder der Geschäftsleitung

Die pensionierten Mitglieder der Geschäftsleitung und, sofern diese verstorben sind, die diesen nahestehenden Personen (Ehegattin/Ehegatte) erhalten dieselben Vergünstigungen auf den Bankprodukten wie sämtliche pensionierten Mitarbeitenden. Bezüglich dieser Vorzugsbedingungen gelten die Angaben unter der vorstehenden Ziffer 5. Die Summe aller zu Vorzugsbedingungen an diese Anspruchsberechtigten gewährten Darlehen und Kredite beträgt 2,5 Mio. Franken. Weitere Leistungen erfolgten keine.

Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der Zuger Kantonalbank

Zug

Wir haben den Vergütungsbericht der Zuger Kantonalbank für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14 bis 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) im Kapitel 3 und 4 auf den Seiten 93 bis 95 des Vergütungsberichts.

Verantwortung des Bankrates

Der Bankrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 bis 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Zuger Kantonalbank für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV.

PricewaterhouseCoopers AG



Philippe Bingert
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Marcel Meier
Revisionsexperte

Zug, 18. März 2022

PricewaterhouseCoopers AG, Dammstrasse 21, Postfach, 6302 Zug
Telefon: +41 58 792 68 00, Telefax: +41 58 792 68 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.